

Wirksamkeit der Gerichtskritik bei der Durchsetzung einer strengen Materialökonomie

Auf der 12. und der 13. Tagung des Zentralkomitees der SED wurde erneut die Forderung erhoben, in allen Bereichen unserer Volkswirtschaft eine strenge Materialökonomie durchzusetzen. Diese Forderung richtet sich nicht nur an die Ökonomen, sondern ist in jeder staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit zu beachten. So haben auch die Gerichte und die Staatsanwälte alle gesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen, um auf dem Gebiet der Materialökonomie das sozialistische Recht zu verwirklichen. Diese Aufgabe wird vor allem mit den Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung erfüllt, indem gerichtliche Verfahren in Betrieben ausgewertet sowie schriftliche Empfehlungen, Gerichtskritiken oder staatsanwaltschaftliche Proteste an die zuständigen Organe gerichtet werden.

So hat z. B. das Kreisgericht ein Strafverfahren wegen Diebstahls von Elektromaterial in der Oberbaulösung E. des Wohnungsbaukombinats mit einem Schaden von 1 600 M zum Anlaß genommen, um Gerichtskritiken an den Leiter des geschädigten Betriebes sowie an den Leiter desjenigen Betriebes zu richten, der die Einbauten des entwendeten Elektromaterials gestattet und es ohne Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen bezahlt hatte. Die Kritiken betrafen Unzulänglichkeiten bei der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung. Im Meisterbereich der Elektriker war es zur Gewohnheit geworden, daß bei der Baustellenberäumung fast neues Material im Werte von mehreren tausend Mark (Mastansatzleuchten, Kabel, Schaltkästen u. a.) ohne jede Sicherung in einem Raum im Betriebsgelände gelagert wurde und daß keine Aufsicht oder Kontrolle über die Entnahmen bestand. Dadurch war eine ungesetzliche Verwendung dieses Materials ohne weiteres möglich. Obwohl ein Wachdienst bestand, konnte das Material in einem Pkw oder auf dem Gepäckträger eines Fahrrades vom Betriebsgelände abtransportiert werden.

An dem Leiter des Betriebes, in dem das entwendete Elektromaterial zum Einbau verwendet wurde, mußte in einem weiteren Strafverfahren wegen ähnlicher Mängel erneut Gerichtskritik geübt werden. Diese Gerichtskritik war Anlaß, diesen Leiter wegen seiner groben Pflichtverletzungen auch disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

Um Wohnungsbaukombinat wurde auf die Gerichtskritik hin eine Anweisung über die ordnungsgemäße Ausgabe und Lagerung von Elektromaterial erlassen. Seitdem wird regelmäßig kontrolliert, wie diese Anweisung durchgesetzt wird. Das Kreisgericht hat außerdem zwei Verhandlungen wegen Arbeitsrechtsstreitigkeiten in der Oberbauleitung E. durchgeführt, um auch damit auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu orientieren.

Einen anderen Verlauf nahmen Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetzlichkeit im VEB Möbelwerke. In einem Strafverfahren gegen einen Mitarbeiter dieses Betriebes, der im Zeitraum von drei Jahren Möbelteile im Wert von 613 M entwendet und mit seinem Pkw aus dem Betriebsgelände transportiert hatte, richtete der Staatsanwalt unter Hinweis auf die Pflichten aus § 7 der VEB-VO, Art. 3 StGB und § 18 StPO nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens eine schriftliche Empfehlung an den Direktor des Betriebes. Er verlangte geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der strafbegünstigenden Umstände. In der schriftlichen Stellungnahme des Betriebsdirektors wurden verschiedene Maßnahmen genannt, die der Vorbeugung von Rechtsverletzungen dienen sollten. Wenige Wochen später ergab sich jedoch in einem weiteren Strafverfahren, daß ein gleicher Betrieb erneut Diebstähle von Möbelteilen im Werte von fast 2 000 M begangen worden waren. In der Hauptverhandlung stellte das Gericht fest, daß die in der schriftlichen Stellungnahme des Betriebsdirektors genannten Maßnahmen nicht erfüllt wurden. In der nunmehr notwendig gewordenen Gerichtskritik wurde darauf hingewiesen, daß es nicht nur um organisatorische Maßnahmen geht, sondern daß vor allem auch ideologische Erziehungsarbeit im Betriebsbereich geleistet werden muß. Es galt die Forderung durchzusetzen, daß eine kontrollierbare Bestandhaltung unvollendeter oder ausgederter Produktion eine Leitungsaufgabe ist, die nicht allein organisatorisch gelöst werden kann. Den Werktätigen muß vielmehr

durch eine (beharrliche ideologische Arbeit bewußt gemacht werden, welche Bedeutung das sozialistische Eigentum für die gesellschaftliche Entwicklung hat und daß dessen Schutz erstes Gebot der verantwortlichen Leiter, aber auch aller anderen Werktätigen sein muß.

Durch die Gerichtskritik und weitere Kontakte des Kreisgerichts und des Kreisstaatsanwalts zu den Betriebskollektiven aus Anlaß der Wahlen der Konfliktkommissionen und der Bildung von Schöffenskollektiven sowie bei der Unterstützung der Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit blieben die Schlußfolgerungen auch im VEB Möbelwerke nicht nur auf dem Papier stehen. Ergebnis dieser Schlußfolgerungen war hier, daß zehn Kollektive den Kampf um den Titel „Bereich der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ aufnahmen. Drei Kollektive konnten bereits mit diesem Titel ausgezeichnet werden.

Wir haben bei dieser Tätigkeit die Erfahrung gewonnen, daß die Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetzlichkeit differenziert anzuwenden sind. Während in den meisten Betrieben auf die Gerichtskritiken richtig reagiert wird, gibt es auch Einzelfälle, in denen das übergeordnete Organ von seiner Disziplinarbefugnis Gebrauch machen muß. In jedem Fall geht es aber darum, mit Hilfe der Betriebsparteiorganisation, des Schöffenskollektivs und anderer gesellschaftlicher Kräfte im Betrieb die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit — insbesondere auch auf dem Gebiet der Materialökonomie — zu gewährleisten.

*WERNER ADLER, Direktor
des Kreisgerichts Bad Liebenwerda
WOLFGANG LIEBESKIND, Staatsanwalt
des Kreises Bad Liebenwerda*

Wiedereingliederung Straftlassener im Braunkohlenkombinat Senftenberg

In allen Bereichen des VEB Braunkohlenkombinat Senftenberg haben die Kollektive und Abteilungen die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum festen Bestandteil des Wettbewerbs gemacht. Im Rahmen dieser Anstrengungen bemühen sich auch die Leitungskräfte und die Kollektive des Betriebes, die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen (Bürger erfolgreich und effektiv zu gestalten.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß der Betriebsleiter und die von ihm beauftragten Leitungskräfte den sich aus § 61 SVWG ergebenden Pflichten nachkommen und die notwendigen Bedingungen für die Eingliederung in ein Kollektiv schaffen, in dem die Erziehung des Straftlassenen gewährleistet ist. Wie die Wiedereingliederung der Straftlassenen und ihre Erziehung in den Kollektiven, in den Betrieben und Bereichen zu sichern ist, hat der Kombinatdirektor in einer Werkleiteranweisung festgelegt; über die

Erfüllung dieser Aufgaben verlangt er regelmäßige Rechenschaft.

Besondere Verantwortung für die Erfüllung der festgelegten Aufgaben trägt die Kaderabteilung, denn sie organisiert, koordiniert und kontrolliert im Auftrag des Betriebsleiters die Wiedereingliederung. Über diese Tätigkeit informiert die Kaderabteilung den Betriebsleiter in den regelmäßigen Rechenschaftslegungen. Sie hat aber auch gegenüber den Kollektiven eine Kontroll- und Informationspflicht. Dabei werden den Kollektiven ihre Rechte und Pflichten erläutert, insbesondere diejenigen, die nach den Strafrechtsänderungsgesetzen in §§ 46 und 32 StGB neu hinzugekommen sind.

Im Zusammenhang mit dem Kampf von Kollektiven um den Titel „Bereich der vorbildlichen Ordnung, Sicherheit und Disziplin“ wertet die Leitung des Kombinats auch die auf dem Gebiet der Wiedereingliederung erreichten Ergebnisse aus und verallgemeinert die positiven Erfahrungen.